

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 2.

Kiel, den 15. Februar

1922.

Inhalt: 8. Erhebung von Kirchensteuern vom Einkommen für 1921. — 9. Gesetz betr. Ablösung von Real-
lasten. — 10. Studienbeihilfe an evangelische Theologie-Studierende. — 11. Kirchensammlung für
den Volksbund „Deutsche Kriegergräberfürsorge“. — Personalien.

Beilage: Alphabetisches Sachregister des Jahrganges 1921.

Nr. 8. Erhebung der endgültigen Kirchensteuer vom Einkommen für das Rechnungsjahr 1921 nach dem Maßstabe der Reichs- einkommensteuer für 1920.

Der Preussische Minister für
Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
G I Nr. 2609 G II.

Berlin W 8, den 9. Januar 1922.

Durch Artikel I Ziffer 8 des Reichsgesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Dezember 1921 (R.-G.-Bl. S. 1580) ist § 30 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (R.-G.-Bl. S. 313) gestrichen worden. Damit ist die Grundlage für die Erhebung einer nur vorläufigen Kirchensteuer im Sinne der Anweisung vom 4. Juni 1921 — G II 636 I — (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 255; Ministerialblatt für Preußen, innere Verwaltung, S. 201) vom 1. Januar 1922 ab, also schon für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1921, beseitigt. Andererseits steht nach der Gestaltung, die

Ausgegeben Kiel, den 27. Februar 1922.

das staatliche Steuerrecht inzwischen gewonnen hat, als praktisch verwendbar und zugleich den Grundsätzen des Absatz 1 in § 11 der Kirchensteuergesetze entsprechender Maßstab für die kirchliche Besteuerung im Kirchensteuerjahr 1921 nur die für 1920 veranlagte Einkommensteuer zur Verfügung. Damit findet der Notbehelf einer nur vorläufigen Kirchensteuer im Sinne der Anweisung vom 4. Juni 1921 seine Erledigung. Die Kirchensteuer vom Einkommen ist für das Rechnungsjahr 1921 endgültig nach dem Maßstabe der Einkommensteuer für 1920 zu erheben. Wegen des Maßstabes der Kirchensteuer für die späteren Rechnungsjahre bleibt Weiteres vorbehalten.

Der Herr Reichsfinanzminister ist ersucht, die Finanzämter entsprechend verständigen zu lassen.

Riel, den 23. Januar 1922.

Auszugsweisen Abdruck vorstehenden Ministerialerlasses bringen wir zur Kenntnis und Nachachtung unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juni 1921 im Stück 11 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1921, Seite 125/26.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. VI. 147.

Nr. 9. Ablösung von Reallasten.

Gesetz über die Änderung der Gesetze betreffend die Ablösung von Reallasten.

Vom 9. Januar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes, durch das die in den Gesetzen über die Ablösung von Reallasten getroffenen Vorschriften über die Ermittlung des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswertes anderweit geregelt werden, können Reallasten nur abgelöst werden, wenn zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten über die Höhe des der Ablösung zugrunde zu legenden Jahreswertes Einverständnis besteht.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 9. Januar 1922.

Das Preussische Staatsministerium.

gez. Braun. gez. Wendorff.

Riel, den 1. Februar 1922.

Vorstehendes Gesetz bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30. November 1921 — Tgl.-Nr. VI 2303 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 235 — zur Kenntnis.

Die auf Grund des § 1 voraufgeführten Gesetzes zustandekommenen Vereinbarungen bedürfen der kirchenbehördlichen Genehmigung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 271.

D. Dr. Müller.

Nr. 10. Studienbeihilfen an evangelische Theologie-Studierende.

Riel, den 24. Januar 1922.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologie-Studierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommerstudienhalbjahr 1922 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 30. August 1921 — V 1103/21 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167 — bemerken wir, daß uns Bewerbungsgesuche für das Sommersemester 1922 bis zum 15. April einzureichen sind. Später eingehende Gesuche haben wenig Aussicht auf Berücksichtigung.

Berücksichtigt werden bei der Gewährung der Studienbeihilfen nur Schleswig-Holsteiner. Studium an der Universität Riel ist nicht Bedingung.

Dem Bewerbungsgesuche ist ein Bedürftigkeitsnachweis beizufügen. In dem Gesuche ist besonders anzugeben: die genaue Anschrift, unter der Zustellungen erfolgen sollen, Heimatsort, Alter, Semesterzahl, Stand der Eltern, Höhe der elterlichen und sonstigen Unterstützung, etwaige Stipendien, Zahl der unversorgten Geschwister, etwaige Kriegsdienstzeit, die Universität, die im Sommer 1922 bezogen werden soll.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. V. 85/22.

Simonis.

Nr. 11. Kirchensammlung für den Volksbund „Deutsche Kriegergräberfürsorge“.

Riel, den 6. Februar 1922.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir, daß am Sonntag Reminiszere — 12. März 1922 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Volksbundes „Deutsche Kriegergräberfürsorge“ zu erheben ist.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 22. Juli 1920 — I 1621 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 114 — Bezug nehmen, bemerken wir noch, daß der Bund Tausenden von Familien kostenlos Nachrichten über die Gräber ihrer gefallenen Angehörigen gegeben und ihnen bei der Erfüllung besonderer Wünsche für die Pflege, Schmückung und Bepflanzung der Gräber geholfen hat. Neuerdings hat der Bund auch die besondere Pflege ganzer Friedhofsanlagen im Auslande im Sinne der deutschen Stämme und Gemeinschaften in Aussicht genommen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach Kräften zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 104/22.

D. Dr. Müller.

Personalien.

- Eingeführt:
1. am 9. Oktober 1921 der Pastor Nielsen, bisher in Nies, als Pastor in Haseldorf;
 2. am 16. Oktober 1921 Hauptpastor Lepthien, bisher in Neustadt, als Pastor in Schwarzenbek;
 3. am 30. Oktober 1921 der Hilfsgeistliche Pastor Hoppe, bisher in Kiel, als Pastor in Dölve;
 4. am 13. November 1921 Pastor Ketels, bisher auf Amrum, als Pastor der Christiansgemeinde in Altona-Ottensen (Nordbezirk);
 5. am 4. Dezember 1921 Pastor Siemonsen, bisher in Schenefeld, als Propst der Propstei Südangeln und als Hauptpastor in Kappeln;
 6. am 18. Dezember 1921 Pastor Sönke Andresen, bisher in Ballum, als Hauptpastor in Süderau;
 7. am 26. Dezember 1921 Hilfsgeistlicher Pastor H. M. Bestmann als Pastor von Hamwarde-Worth.
- Ernannt:
1. am 23. Dezember 1921 der bisherige Kompastor W. W. Meyer am Dom zu Schleswig zum Hauptpastor;
 2. der Konsistorial-Diätar a. Pr. Hansen vom 1. Dezember 1921 ab zum Konsistorial-Bürodiätar;
 3. am 28. Januar 1922 der Pastor Paul Arnold, bisher in Desby, zum Pastor in Nebel auf Amrum.
- Bestätigt:
1. am 30. Januar 1922 der bisherige Kompastor Gläsen in Neustadt i. H. zum Hauptpastor daselbst;
 2. am 4. Februar 1922 der bisherige Inspektor des Predigerseminars in Preetz Pastor Otto v. Dorrien zum Hauptpastor in Gelting;
 3. am 6. Februar 1922 der Pastor Otto Kröger, bisher in Meldorf, zum Pastor in Ellerbek.